

## Corona-Virus: **Corona-Soforthilfen Niedersachsen und Bund neue Richtlinien seit 31.03.2020** Wichtige Informationshinweise Unternehmer

In diesen Zeiten ist es schwierig, alle Informationen zu sammeln, aufzunehmen und dann auch zu verarbeiten. So ist es auch bezüglich der Soforthilfen des Bundes und Niedersachsen. Hinzu kommt, dass jedes Bundesland eigene Spielräume ausnutzt und keine einheitliches Vorgehen in der Beantragung und Bewilligung vorherrscht.

Wir informieren Sie nun über beide Zuschuss-Programme in einem kurzen Überblick sowie anschließender ausführlicher Erläuterung:

Niedersachsen hat die Hilfen nun so ausgelegt, dass es in einem 2-Ader-Prinzip zur Auszahlung kommt – **der Antrag ist der Gleiche** -:

### **1. Finanzhilfe des Bundes für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen (bis zu 10 Beschäftigte)**

Die Förderung besteht aus einer Einmalzahlung in Höhe von:

bis zu 9.000 Euro:	bei bis zu fünf Beschäftigten
bis zu 15.000 Euro:	bei bis zu zehn Beschäftigten

### **2. Zusätzlich hat das Land Niedersachsen ein ergänzendes Programm für die Zielgruppe der kleinen Unternehmen (11-49 Beschäftigte) aufgelegt**

Die Förderung besteht aus einer Einmalzahlung in Höhe von:

bis zu 9.000 Euro:	bei bis zu fünf Beschäftigten
bis zu 15.000 Euro:	bei bis zu zehn Beschäftigten
bis zu 20.000 Euro:	bei bis zu 30 Beschäftigten
bis zu 25.000 Euro:	bei bis zu 49 Beschäftigten

**Wichtig ist:** Das Vorgehen hat sich zum 31.03.2020 geändert. Damit nicht beide Hilfen beantragt werden müssen, stellen Kleinunternehmen bis zu 10 Beschäftigte ab sofort den Finanzhilfeantrag des Bundes und kleine Unternehmen mit Beschäftigten von 11 – 49 Beschäftigte den Finanzhilfeantrag des Landes.

## Corona-Virus: **Corona-Soforthilfen Niedersachsen und Bund neue Richtlinien seit 31.03.2020** Wichtige Informationshinweise Unternehmer

---

Hier kommt es aktuell zu Verwirrungen, denn das Programm des Landes Niedersachsen war zuerst veröffentlicht und freigegeben. Viele bedürftige Unternehmer haben Finanzzuschüsse aus dem Topf des Landes Niedersachsen beantragt und befürchten nun, den falschen Antrag gestellt zu haben.

Die Unternehmen, die bereits vor dem 31.03.2020 den Antrag des Landes gestellt haben aber in die Finanzhilfe-Regelung des Bundes fallen, brauchen den Antrag nicht zurücknehmen, müssen aber den Antrag des Bundes zusätzlich stellen. Eine bereits erhaltene bzw. bewilligte Soforthilfe aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (ohne finanzielle Unterstützung des Bundes) wird auf diese Soforthilfe in voller Höhe angerechnet.

Beispiel der NBank:

Haben Sie bereits 3.000 Euro im Rahmen der Niedersachsen-Soforthilfe bekommen und werden Ihnen nun 9.000 Euro im Rahmen des Bundeszuschusses bewilligt, dann erhalten Sie weitere 6.000 Euro.

Die Bedingungen zur Beantragung der Soforthilfen sind bei beiden Zuschussverfahren gleich. Es handelt sich um den gleichen Antrag. Hier ein paar Erläuterungen:

### **Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?**

Ab sofort ist für eine Zuschusszahlung zwingend das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses in Folge der Covid-19-Pandemie nötig. Rein der Hinweis auf einen Einbruch des Umsatzes um mehr als 50 % genügt nicht!

Neu ist jetzt auch, dass bei einer Antragstellung persönliche oder betriebliche Rücklagen nicht mehr vor Zuschussbeantragung aufgebraucht werden müssen.

Die Antragstellerinnen oder Antragssteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind,

## Corona-Virus: **Corona-Soforthilfen** **Niedersachsen und Bund** **neue Richtlinien seit 31.03.2020** Wichtige Informationshinweise Unternehmer

- die Ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Maschinen und Leasingraten) in den nächsten drei Monaten nach Antragsstellung zu zahlen: Es muss ein Liquiditätsengpass vorliegen.
- Diesen müssen Sie im Antragsformular durch die Gegenüberstellung der Summe der geschätzten geschäftlichen Betriebsausgaben zu den geschätzten Einnahmen glaubhaft machen – Betrachtungszeitraum sind mindestens die kommenden 3 Monate nach Antragsstellung.
- Einen Zuschuss kann nur beantragen, wer nicht bereits am 31.12.2019 betriebliche Schwierigkeiten hatte.
- Was ist neu: In beiden Richtlinien soll die Abdeckung der Lebenshaltungskosten laut Vorgaben des Bundeswirtschaftsministeriums nicht Bestandteil der Förderung sein. Diese dürfen im Gegensatz zu der bis 31.03.2020 geltenden Richtlinie bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht eingerechnet werden. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALGII zu beantragen – die Voraussetzungen hierfür wurden erleichtert.

### Ausfüllhinweise

So gehen Sie vor:

1. Laden Sie sich den Antrag und die Kleinbeihilfenerklärung herunter und speichern Sie diese auf Ihrem PC.

Download hier:

Antrag

<https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Antragsformular%20Niedersachsen-Soforthilfe%20Corona%20mit%20finanzieller%20Unterstützung%20des%20Bundes.pdf>

Kleinbeihilfenerklärung

<https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Erklaerung%20zu%20Kleinbeihilfen.pdf>

## Corona-Virus: **Corona-Soforthilfen** **Niedersachsen und Bund** **neue Richtlinien seit 31.03.2020** Wichtige Informationshinweise Unternehmer

---

2. Öffnen Sie den Antrag und die Kleinbeihilfenerklärung direkt (über rechte Maustaste „öffnen mit“) von dem Speicherort auf Ihrem PC mit dem aktuellen Adobe Acrobat Reader DC.
3. Füllen Sie den Antrag und die Kleinbeihilfenerklärung sorgfältig am PC aus.
4. Senden Sie der NBank, die Kleinbeihilfenerklärung und eine unterschriebene Kopie vom Personalausweis (Vorder- und Rückseite) des Unterschriftsberechtigten zusammengefasst in einer E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: [antrag@soforthilfe.nbank.de](mailto:antrag@soforthilfe.nbank.de)
5. Es werden keine Eingangsbestätigungen versandt. Alle Ihre Anträge kommen aber an!

### **Bedingungen:**

- Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung.
- Jedes Unternehmen, jede/r Soloselbstständige und jede/r Angehörige eines freien Berufes kann diese Soforthilfe nur einmalig erhalten.
- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der “Bundesregelung Kleinbeihilfen“
- Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen.
- Alle Ihre Angaben sind subventionserheblich, die Sie mit Ihrer Übermittlung als vollständig und richtig bestätigen. Lesen Sie die Erklärungen auf Seite 4 des Antrags sorgfältig durch.

Haben Sie weitergehende Rückfragen. Kontaktieren Sie uns.

Ihre PSP-Berater